



Sitzungsvorlage

B 2023/610/5547
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung

Auskunft erteilt Frau Madita Stelten
Telefon 02522 / 72-465
E-Mail madita.stelten@oelde.de

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW (Ludwig-Erhard-Allee)

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Entscheidung	11.09.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 23.06.2023 bezüglich der Aufhebung und Neufassung des Feststellungsbeschlusses der 48. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ der Stadt Oelde unter Vorlage der Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Sachverhalt

Frau Bürgermeisterin Karin Rodeheger und Herr Thorsten Retzlaff in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied und Vorsitzender der FWG-Fraktion haben gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW am 23.06.2023 die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 die 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde beschlossen (Feststellungsbeschluss, Vorlage B 2022/610/5328). In derselben Sitzung wurde der Bebauungsplan Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss, Vorlage B 2022/610/5329).

Der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ vom 19.12.2022 wurde aufgrund einer Anpassung der Geruchstechnischen Untersuchung vom Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 13.02.2023 (Vorlage B 2023/610/5401) aufgehoben und neu gefasst.

Aufgrund einer rechtlichen Beratung wurden diese Beschlüsse ohne die erneute Vorlage der Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Im Rahmen der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans kommt die Bezirksregierung Münster zu einer anderen Rechtsauffassung, wonach diese Entscheidungen erneut hätten vorgelegt werden müssen. Die Möglichkeit einer Dringlichkeitsentscheidung wurde seitens der Bezirksregierung aufgezeigt.

Die Feststellungs- bzw. Satzungsbeschlüsse zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ vom 13.02.2023 wurden daher aufgehoben und unter Vorlage der Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB neu gefasst (Beschlüsse gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW – Dringlichkeitsbeschluss).

Anlage

Dringlichkeitsentscheidung vom 23.06.2023